Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Das richtige Gefühl, daß bei dieser Lesart ein Widerspruch vorhanden sei, veranlaßte weiterhin das in mehreren Handschriften sich findende flagitiosorum atque facinorosorum statt des ursprünglichen flagitiorum atque facinorum. Sollte endlich Jemand daran Anstoß nehmen, daß stipatio sich sonst nicht bei Sallust findet, so möge er bedenken, daß abgesehen von unserer Stelle stipator und caterva ebensowenig bei ihm vorkommen.

Bonn, im Juni 1866. J. P. Binsfeld.

Zu Livius.

Liv. 1, 58, 5: Quo terrore cum vicisset obstinatam pudicitiam velut victrix libido u. s. w. Es ist nicht meine Absicht, diese neuerdings wiederholt besprochene Stelle hier ausführlich zu behandeln, sondern die folgenden Bemerkungen sollen nur dazu dienen, eine Emendation zu rechtfertigen, mit der ich das Verderbniß derselben in meiner Ausgabe des ersten Buches zu heben versucht habe. Ueberzeugt, daß die Worte so, wie sie in den Handschriften stehen, nicht von Livius geschrieben sein können, finde ich in Uebereinstimmung mit fast Allen, welche dieselben besprochen haben, das Verderbniß in velut victrix, wofür ich vi victrix geschrieben habe. Die Aenderung erscheint vielleicht bei dem ersten Anblick bedeutender, als sie in der That ist. In demselben Buche c. 45, 1 liest man: Aucta civitate . . . consilio augere imperium conatus est, simul et aliquod addere urbi decus. iam tum erat inclitum Dianae Ephesiae fanum. Die Worte enthalten Nichts, was irgend welchen Anstoß erregen könnte, in den Handschriften aber finden sich merkwürdige Varianten. Ich citire nach Weissenborn folgende: urbi decus. iam tum erat *C* in mrg.; urbi decus tantum erat *A*; urbi decuis vel tam tum erat *C*; decus urbi ul' tantum — Erat *G*; urbi decus ut tantum erat *D*. Woher diese scripturae varietas? Die gemeinschaftliche Urhandschrift hatte:

vel tam
urbi decus . iam tum erat

oder Aehnliches: ihr Schreiber schwankte nämlich zwischen iam und tam, wenn nicht zwischen tam und tum, schrieb das Eine und gab seinem Zweifel in Bezug auf das, was sein Original enthielt, durch die übergeschriebene Bemerkung vel tam oder ul' tam Ausdruck. Daß aber derartige Interlinear-Bemerkungen in Handschriften sich finden und häufig in den Text gerathen sind, ist bekannt. Vgl. zum Ueberfluß

l sivissent
3, 18, 6: wo der Vpsaliensis: sensissent hat, und 4, 54, 4, wo die
t i
Lesart creatos hi für creatos nach Hertz z. d. St. aus creatos entstanden ist. In derselben Weise ist nach meinem Dafürhalten unsere Stelle verdorben, mag nun in der gemeinschaftlichen Quelle unserer

vel ut
Livius-Handschriften vi geschrieben gewesen sein, so daß vel ut (womit

der Abschreiber seine Ungewißheit ausdrückte, ob er in den Schriftzügen des ihm vorliegenden Originals vi oder ut vor sich habe) das richtige vi verdrängend in den Text kam, oder mag vi dagestanden haben und daraus vilut und velut geworden sein. — Was den Gedanken betrifft, so ist klar, daß victrix neben vicisset eine nähere Bestimmung verlangt, die in vi gegeben ist, was um so mehr dem Sinne der Stelle entspricht, als dem Schriftsteller dem Zusammenhange gemäß daran liegen muß, die That als einen Act brutaler Gewalt zu bezeichnen.

Culm, im Mai. J. Frey.

Zu Tacitus.

Annal. I, 50 heißt es vom Germanicus: Inde saltus obscuros permeat consultatque, ex duobus itineribus breve et solitum sequatur an impeditius et intemptatum eoque hostibus incautum. Delecta longiore via cetera accelerantur u. s. w. Schon Ed. Wurm im Philologus IX S. 90 ff. hat einleuchtend entwickelt, daß es eine mit nichts zu rechtfertigende logische Verkehrtheit sein würde, zu sagen: 'er durchzieht den Wald und überlegt, ob er den kürzern und bequemern, oder den schwierigern, aber vom Feinde unbeachteten Weg einschlagen solle', da ja die Ueberlegung dem Durchmarsch nothwendig vorausgehen muß. Zumal wenn gleich darauf fortgefahren wird: Caecina cum expeditis cohortibus praeire et obstantia silvarum amoliri iubetur: legiones modico intervallo sequuntur. Aber weder Wurm's pervenit für permeat, woran er selbst nicht glaubt, noch sein inde ad saltus obscuros permeat, woran er glaubt, kann genügen. Nicht darin liegt der wesentliche Anstoß, daß überhaupt der Hauptbegriff, der Durchmarsch, als das Generelle vorangestellt wird, dann erst die Modalitäten nachgebracht werden — was ja erlaubt ist —, sondern daß ein specieller Theil dieser Modalitäten, der der Natur der Sache nach vor die Durchführung des Hauptbegriffs fällt, und er allein, mittels eines zweiten Verbum finitum dem Hauptbegriff parallel gestellt wird. Jeder Anstoß fällt weg, sobald man mit Hinzufügung eines einzigen Buchstaben schreibt: Inde saltus obscuros permeat, *consultatoque* ex duobus itineribus breve et solitum sequatur an impeditius et intemptatum eoque hostibus incautum, delecta longiore via cetera accelerantur u. s. w., wo das que so viel ist wie 'und zwar'. F. R.

Berichtigungen.

S. 267, 1 v. u. muß es heißen: 'liegt nicht der mindeste Grund vor dagegen' u. s. w. — In des Porfirius Versen (S. 269) lies 'factus' und 'honorem', am Ende des Epitaphiums von Avitus (S. 272) 'quis vix, vivet' u. s. w. L. M.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
(Juni 1866.)